

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 74/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u sowie die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 15. November 2005 den Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) verneint. Es führt zur Begründung aus: Der von dem Beklagten festgestellte GdB in Höhe von 40 sei weiterhin zutreffend. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Erhöhung des GdB rechtfertige, sei nicht eingetreten. Bedenken, der Einschätzung des erstinstanzlich gehörten Sachverständigen Dr. B. (Internist) zu folgen, bestünden unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren eingeholten Befundberichte sowie der ergänzenden Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. Be. (Neurologin) nicht. Insbesondere habe der Forderung des Klägers nach einem psychiatrischem Sachverständigengutachten nicht nachgekommen werden müssen. Dr. B. habe keine stärker behindernden Störungen, mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit, feststellen können. Auch die Tatsache, dass der Kläger keine medizinische Behandlung des von ihm geschilderten Beschwerdebildes angestrebt habe, sei als Indiz gegen das Vorliegen einer (über den von dem Beklagten festgestellten depressiven Verstimmungszustand mit Somatisierungstendenz hinausgehenden) psychischen Erkrankung zu werten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) in Gestalt einer Nichteinhaltung der Ladungsfrist (§ 110 Abs 1 SGG) sowie einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) und macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem



Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat bereits nicht vorgebracht, das LSG habe einen von ihm gestellten Beweisantrag übergangen. Der Hinweis auf die schriftsätzliche Ankündigung eines Zweitgutachtens genügt den Anforderungen an einen Beweisantrag nicht. Im Übrigen gilt insoweit: Es bedarf der Darlegung, den Antrag bis zur Entscheidung durch das LSG aufrecht erhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (vgl hierzu Senatsbeschluss vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B - sowie vom 18. September 2003 - B 9 SB 11/03 B, JURIS; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN) in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG, Beschlüsse vom 3. März 1997 - 2 U 19/97; vom 23. September 1997 - 2 U 31/97; vom 1. September 1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B, JURIS; vom 8. März 2001 - B 9 SB 63/00 B mwN; vom 11. September 2001 - B 9 SB 24/01 B; vom 23. Dezember 2003 - B 9 V 31/02 B; vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B). Sinn der ggf wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, mit denen es sich mithin im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, 2005, § 160 RdNr 18a). Der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger hat nicht behauptet, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG neben dem Sachantrag auch einen Beweisantrag gestellt oder zur Niederschrift eine Erklärung abgegeben zu haben, dass er an seinem Antrag festhalte.
- 6 Soweit der Kläger vorbringt, durch die Verkürzung der Ladungsfrist (§ 110 SGG) an der Vorbereitung eines Beweisantrages bzw der Benennung eines Sachverständigen, der ein Gutachten hätte erstatten sollen, gehindert worden zu sein, rügt er letztendlich einen Gehörsverstoß (Art 103 GG; §§ 62, 128 Abs 2 SGG; vgl BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - 11 AL 250/03 B, JURIS). Auch einen solchen hat er jedoch nicht in dem erforderlichen Maße dargelegt.
- 7 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist (vgl BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - 11 AL 250/03 B, JURIS) und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu

haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Zumindest letzteren Punkt hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend beachtet. Er trägt nichts dazu vor, dass er alles Notwendige unternommen habe, um sich hinreichend auf den Termin vorbereiten zu können, insbesondere nach Erhalt der Ladung auf die Nichteinhaltung der Ladungsfrist hinzuweisen und - soweit erforderlich - einen Verlegungsantrag zu stellen. Der allgemeine Hinweis, die Terminsvorbereitung sei durch das Abkürzen der Ladungsfrist erschwert worden, reicht für die Annahme einer Verletzung rechtlichen Gehörs nicht aus. Gerade von einem anwaltlich vertretenen Kläger ist zu verlangen, dass er dem Gericht die bestehenden Schwierigkeiten offenbart und Abhilfe beantragt.
- 9 Zwar könnte der weitere Vortrag des Klägers, auf Grund der Ladung sei nicht ersichtlich gewesen, ob das LSG weitere Sachverhaltsermittlungen beabsichtige, ebenfalls als Gehörsrüge gewertet werden - hier in Form der Überraschungsentscheidung. Auch insoweit fehlt es jedoch an hinreichenden Darlegungen.
- 10 Von einer Überraschungsentscheidung ist insbesondere auszugehen, wenn das Urteil auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und wenn dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (vgl BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 und BSG, Urteil vom 18. November 1997 - 2 RU 19/97). Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann insoweit verletzt sein, als die Beteiligten nach dem tatsächlichen Sach- und Streitstand keine Veranlassung hatten, Stellung zu nehmen, beispielsweise zu einer bestimmten Tatsachenwürdigung des Gerichts. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie in den Entscheidungsgründen einer Beweiswürdigung begegnen, für die bisher keine Hinweise vorlagen (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nr 20 und BSG, Beschluss vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B, JURIS). Dieses setzt jedoch voraus, dass die Beteiligten nach dem bisherigen Verfahrensstand auf eine andere Tatsachenwürdigung oder Vorgehensweise des Gerichts vertrauen konnten, ansonsten müssen sie damit rechnen, dass die Beweiswürdigung auf der Grundlage der bisherigen Ermittlungen erfolgt und dann im Zweifel weitere Ermittlungen von Amts wegen unterbleiben. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen, sondern selbst ausdrücklich dargelegt, das Gericht habe die Frage der weiteren Beweiserhebung für ihn erkennbar offen gelassen. Dann gilt jedoch, wie bereits ausgeführt, dass er hätte darlegen müssen, seinerseits alles getan zu haben, um den ihm ersichtlich unklaren Gesichtspunkt in der mündlichen Verhandlung oder vorher einer Klärung zuzuführen.
- 11 Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist vom Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterli-



chen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Der Kläger hat zwar folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:

Nach welchen Rechtsmaßstäben ist der GdB festzustellen, wenn aus einer Vielzahl von Funktionsbeeinträchtigungen (hier sechs) ein Gesamt-GdB zu bilden ist?

Er hat aber den Klärungsbedarf nicht dargelegt, denn er behauptet nicht, diese Rechtsfrage lasse sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten (vgl zum Darlegungserfordernis: BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2, und im Übrigen zur Gesamt-GdB-Bildung unter Berücksichtigung mehrerer Funktionsstörungen: BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 9).

- 14 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

